



Satzung für ILCO-Regionen

1. STRUKTUR UND AUFGABEN

1.1. Begriff, Gebiet, Mitglieder

Die ILCO-Regionen sind nicht in das Vereinsregister eingetragene regionale Gliederungen (Organe) des Bundesverbandes der Deutschen ILCO.

Die Gebiete der ILCO-Regionen decken das Bundesgebiet lückenlos ab. Die gegenwärtige Gebietsgröße jeder ILCO-Region ist entwicklungsgeschichtlich bedingt, wird durch Postleitzahlengebiete definiert und ist unter bestimmten Bedingungen veränderbar.

Mitglieder einer ILCO-Region sind die im Gebiet der Region wohnenden ILCO-Mitglieder. Es hat jedoch jedes Mitglied das Recht, der ILCO-Region seiner Wahl anzugehören.

1.2. Aufgaben

Die ILCO-Regionen sind Ansprechstelle und Organisationseinrichtung der Deutschen ILCO auf regionaler Ebene. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit steht, Stomaträgern und Menschen mit Darmkrebs

beizustehen, dass sie auch mit dem Stoma und mit einer Darmkrebserkrankung selbstbestimmt und selbständig handeln können.

Aufgaben der ILCO-Regionen sind insbesondere:

- Bildung und Koordination von ILCO-Gruppen
- Unterstützung der ILCO-Mitarbeiter durch Erfahrungsaustauschtreffen und Beratung
- Öffentlichkeitsarbeit: Veranstaltungen, Teilnahme an Tagungen (Vorträge, Informationsstände), Medienarbeit
- Mitwirkung auf regionaler Ebene an der Interessenvertretung in den alle Stomaträger und Menschen mit Darmkrebs betreffenden Anliegen im medizinischen, versorgungstechnischen und sozialen Bereich
- Zusammenarbeit mit den Fachgruppen und verwandten Organisationen.
- Finanzmittelbeschaffung und -verwaltung für die Region
- Organisation der Mitgliederversammlungen.

1.3. Gebietsänderung und Neubildung

Die Änderung des Gebietes oder die Neubildung einer ILCO-Region setzt voraus, dass eine Verbesserung beim Erreichen der ILCO-Ziele durch Schaffung eines verkehrsmäßig zusammenhängenden oder landsmannschaftlich zusammenpassenden Gebietes erreicht

werden kann. Dazu müssen fähige Mitarbeiter vorhanden sein, welche die neue Region betreuen können.

Eine ILCO-Region sollte mehr als 30 Mitglieder umfassen. Die Festlegung der Gebietsfläche(n) erfolgt im Einvernehmen der beteiligten ILCO-Region(en) sowie des Vorstandes des Bundes- und des jeweiligen Landesverbandes. Wenn kein Einvernehmen zu erzielen ist, entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes. Gegen diese Entscheidung kann bei der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes Einspruch eingereicht werden.

2. ORGANISATION

2.1. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der ILCO-Region werden mindestens alle drei Jahre vom Regionalsprecher zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes.

Die Einladungsschreiben müssen zusammen mit der Tagesordnung und einer Liste der Kandidaten für das zu wählende Team mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt an alle Mitglieder der Region abgesandt werden. Maßgebend ist der betreffende Poststempel.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Neinstimmen).

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- die Wahl des Regionalsprechers und seines Stellvertreters, des Kassenwartes, des Kassenprüfers und seines Stellvertreters sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes und ihrer Stellvertreter,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Regionalteams,
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
- die Entlastung des Regionalteams.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle des Bundesverbandes und dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu übergeben ist.

2.2. Regionalteam, Regionaldelegierte

1. Das Regionalteam bilden außer den Sprechern der ILCO-Gruppen folgende, von der Mitgliederversammlung gewählte Teammitglieder:

- der Regionalsprecher,
- der stellvertretende Regionalsprecher,

– der Kassenwart.

Die Kandidaten für die drei Wahlämter müssen in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung genannt werden. Über die Annahme später eingehender Wahlvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen).

Die Ämter des Regionalsprechers und des Kassenwartes dürfen nicht von einer Person oder von Mitgliedern einer Familie wahrgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgrund der besonderen Verantwortung, die ILCO-Regionalsprecher als Ansprechperson für die gesamte Deutsche ILCO im Gebiet der Region haben, nimmt jeder Kandidat für das Amt des Regionalsprechers an einem vom Bundesverband durchgeführten Seminar für ILCO-Gruppensprecher und ILCO-Regionalsprecher teil.

Bei der Wahl dürfen nur ordentliche Mitglieder, d.h. Stomaträger, ehemalige Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs und deren nächste Angehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder) sowie verwitwete Partner von Stomaträgern oder von Menschen mit Darmkrebs ihre Stimme abgeben.

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen) erforderlich. Die Wiederwahl ist zulässig.

Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist der Geschäftsstelle des Bundesverbandes und dem Vorsitzenden des Landesverbandes zu übergeben.

Scheidet der Regionalsprecher vor Ende seiner Amtszeit aus, tritt der stellvertretende Regionalsprecher an seine Stelle. Scheidet eines der übrigen gewählten Teammitglieder vor Ende der Amtszeit aus, ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Ist diese nicht möglich, ernennt der Vorstand des Bundesverbandes im Einverständnis mit dem Regionalsprecher Beauftragte zur Wahrnehmung des Amtes.

2. Die Mitgliederversammlung wählt auf drei Jahre, pro angefangene 75 Mitglieder je einen Delegierten und einen Stellvertreter für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes (Landesdelegierte). Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1. Februar des laufenden Jahres.

Die stellvertretenden Landesdelegierten werden in der Reihenfolge der Nennung im Protokoll zur Landesdelegiertenversammlung eingeladen.

3. Die Mitglieder des Regionalteams, die Landesdelegierten und ihre Vertreter müssen Mitglieder der Deutschen ILCO und der Region sein. Die Mitglieder des Regionalteams

dürfen zum Zeitpunkt der Wahl bzw. bei Gruppensprechern zum Zeitpunkt ihrer Bestätigung das Alter von 80 Jahren nicht überschritten haben.

Alle Mitarbeiter der Region und ihrer Gruppen sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen bei ihrer Mitarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen und zur Wahrung der Interessenneutralität der Deutschen ILCO verpflichtet. Sie dürfen mit der Wahrnehmung ihrer Funktion oder ihres Amtes keine geschäftlichen Interessen verknüpfen. Sie dürfen nicht bei solchen Unternehmen tätig sein, die Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs als Kunden/Patienten haben und im kommerziellen Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten in und für Gremien oder Verbänden, welche die Interessen von solchen Unternehmen vertreten.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist in einer Verpflichtungserklärung zu bestätigen.

Der Regionalsprecher und der stellvertretende Regionalsprecher, die Landesdelegierten und ihre Stellvertreter sowie die Sprecher der ILCO-Gruppen müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs und deren nächste Angehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder) sein.

Einer der beiden Sprecher der Region muss Stomaträger oder Darmkrebsbetroffener sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Regionalteams müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs sein.

Bei der Zusammensetzung des Regionalteams sollte berücksichtigt werden, dass alle von der Deutschen ILCO vertretenen Betroffenenengruppen repräsentiert sind.

4. Der Regionalsprecher, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Regionalsprecher, ist bevollmächtigt, die Deutsche ILCO im Gebiet der ILCO-Region bei allen, in den Aufgabenbereich von ILCO-Regionen fallenden Angelegenheiten zu vertreten. Dabei sind die Satzung der Deutschen ILCO und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes zu beachten. Insbesondere ist es nur auf Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes möglich, Geschäftsräume für die ILCO-Region anzumieten und Personal (auch auf Honorarbasis) anzustellen.

Steuerlich wirksame Bescheinigungen für Spenden an die ILCO-Region werden von der Geschäftsstelle des Bundesverbandes ausgestellt.

Die Mitgliedschaft der ILCO-Region in einem anderen Verein sowie Verträge mit Organisationen und Institutionen erfordern die Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes.

5. Über die Vorhaben und finanziellen Angelegenheiten der ILCO-Region entscheidet das Regionalteam.
6. Die Erstattung der Sachkosten, die den Mitgliedern und Beauftragten des Regionalteams, den Kassenprüfern sowie den Landesdelegierten bei der Mitarbeit entstehen, wird im Handbuch für ILCO-Mitarbeiter beschrieben. Über die

Erstattungsregelungen und -sätze entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes in Anlehnung an die Regelungen des öffentlichen Dienstes des Bundes.

2.3. ILCO-Gruppen

ILCO-Gruppen sind nicht geschäftsführende örtliche Ansprechstellen der Deutschen ILCO. Sie sollen Stomaträgern und Menschen mit Darmkrebs sowie deren Angehörigen

- Gespräche mit Gleichbetroffenen bei Gruppentreffen und in Einzelgesprächen ermöglichen,
- durch ILCO-Schriften und Informationsveranstaltungen aktuelles Wissen zu vermitteln aus den Fachbereichen, die sich mit dem Stoma und mit Darmkrebs befassen,
- zu einem leichteren Zugang zur qualifizierten Fachberatung und -behandlung verhelfen.

Ansprechperson einer ILCO-Gruppe ist der Gruppensprecher. ILCO-Gruppensprecher werden nicht gewählt, sondern vom Regionalteam mit Unterstützung des Landes- und Bundesverbandes für diese Aufgabe gewonnen und von den Gruppenmitgliedern bestätigt. Aufgrund der besonderen Verantwortung, die ILCO-Gruppensprecher und ihre Stellvertreter als Ansprechperson für die gesamte Deutsche ILCO im Gebiet der Gruppe haben, nimmt jeder Kandidat für das Amt des Gruppensprechers und Stellvertreters an den für ihre Aufgaben relevanten Seminaren teil.

ILCO-Gruppen haben keine eigenen ILCO-Konten. Die Verwaltung aller (ideellen) Mittel erfolgt bei der Region.

2.4. Finanzierung der Regionalarbeit, Kassenführung

1. Die ILCO-Regionen erhalten für ihre Arbeit einen Anteil am Gesamtaufkommen der Mitgliedsbeiträge in Form von Etatmitteln und, auf gesondertem Antrag an den Vorstand des Bundesverbandes, Sondermittel.

Diese und alle anderen, für die satzungsgemäßen Zwecke eingehenden Mittel sind ausschließlich für die Ausführung von satzungsgemäßen Aufgaben bestimmt. Die Mitarbeiter der ILCO-Regionen und -Gruppen haben Anrecht auf Erstattung der dabei entstehenden Kosten, wie z.B. für Porto, Telefon, Büromaterial, Dienstreisen (entsprechend den Reisekostensätzen der Deutschen ILCO). Die näheren Einzelheiten sind im Handbuch für ILCO-Mitarbeiter erläutert.

Für die Abrechnung der Ausgaben der Mitarbeiter der ILCO-Regionen und -Gruppen stellt die Geschäftsstelle des Bundesverbandes Vordrucke zur Verfügung.

2. Um eine unzulässige Rücklagenbildung zu vermeiden, werden die Etatmittel nur in einer Höhe ausbezahlt, dass die Summe aus dem Kassenbestand am Ende des Vorjahres und aus der Etatmittelzuweisung des laufenden Jahres den 1,5fachen Betrag der Ausgaben des Vorjahres nicht überschreitet. Diese Regelung gilt nicht, falls durch besondere Aktivitäten der ILCO-Region im laufenden Jahr eine höhere oder die volle Auszahlung der Etatmittel notwendig ist und dazu ein Haushaltsplan vorgelegt wird.

Sollte sich während des laufenden Jahres herausstellen, dass die Etatmittelzuweisung nicht ausreicht, kann die ILCO-Region die nicht ausbezahlten Etatmittel teilweise oder ganz nachfordern.

Die nicht ausbezahlten Etatmittel werden einem Fonds zugeführt, über dessen Verwendung die Bundesdelegiertenversammlung und in den Jahren zwischen den Bundesdelegiertenversammlungen der Länderausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

3. Zur Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten hat die ILCO-Region ein auf den Namen Deutsche ILCO e.V. - Region lautendes Konto oder Sparbuch einzurichten. Hierzu ist eine besondere Vollmacht des Bundesverbandes erforderlich.
4. Die Jahresabrechnung der ILCO-Region ist mit allen Belegen nach der Kassenprüfung innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu senden.

2.5. Jährliche Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Regionalteam angehören. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung in Ausnahmefällen auch der Geschäftsführung des Bundesverbandes übertragen.

Bonn, 18. Juni 2011